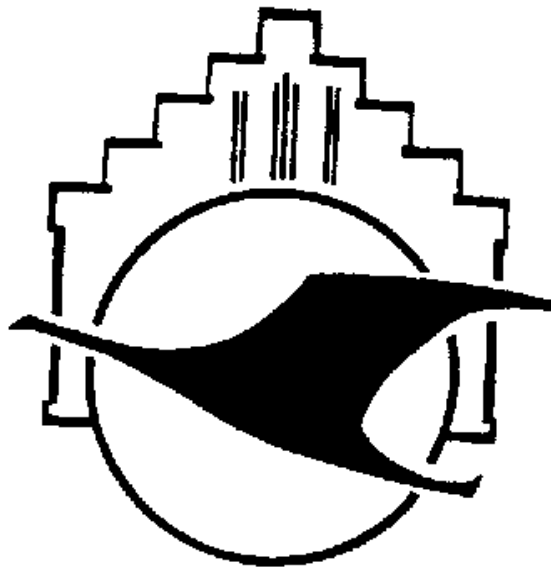


Luftsportverein Flensburg

Motorflugsparte



Motorflugbetriebsordnung

Ausg. Juni 2013

Vorwort

Liebe Mitglieder,

Ziel dieser Spartenordnung ist es, die sichere Handhabung unserer Vereinsflugzeuge sowohl in der Luft als auch am Boden zu gewährleisten.

Des Weiteren sollen bekannte und allgemeingültige Regeln den reibungslosen Betrieb bei der Reservierung und Durchführung des Flugbetriebes garantieren.

Der schonende Umgang mit den Flugzeugen muss für jeden oberstes Gebot sein.

Damit werden die Kosten niedrig gehalten und die Zahl der flugklaren Maschinen erhöht, so dass jeder Pilot die größtmögliche Chance erhält, zum gewünschten Termin auch wirklich in die Luft zu kommen.

Die Kenntnis dieser Spartenordnung ist Voraussetzung für die Durchführung von Flügen mit Vereinsmaschinen.

Thomas Liebelt

1. Vorsitzender

Reinhardt Schneider

Motorflugreferent

1. Nutzungsberechtigte

1.1. Piloten der Motorflugsparte

Die Flugzeuge der Motorflugsparte werden **nur** Mitgliedern der Motorflugsparte überlassen, die über die erforderlichen gültigen Lizenzen als Flugzeugführer verfügen. Darin eingeschlossen sind Mitglieder, die sich in der vereinsinternen Ausbildung zum Erwerb des PPL befinden.

Spartenmitglieder, die nicht im LSV Flensburg ausgebildet wurden, müssen sich vor der ersten Nutzung der Flugzeuge mit den lokalen Verhältnissen durch eine Einweisung (gem. Anlage 1) vertraut machen (einschließlich eines Überprüfungsfluges mit einem Fluglehrer der Sparte).

1.2. Temporäre Mitgliedschaft

Ortsfremde Gastpiloten können Flugzeuge der Motorflugsparte im Rahmen einer zeitlich begrenzten Mitgliedschaft nutzen.

Die temporäre Mitgliedschaft wird auf Antrag (Anlage 2) unter Berücksichtigung der vorhandenen Erlaubnisse / Berechtigungen, der Flugerfahrung, dem bestehenden Eigenbedarf und nach einem Überprüfungsflug mit Fluglehrer erteilt.

Eine temporäre Mitgliedschaft beträgt mindestens 3 Monate und höchstens 1 Jahr. Während dieses Zeitraums können temporäre Mitglieder die Flugzeuge und Möglichkeiten des Vereins zu den normalen Mitgliedsbedingungen nutzen. Es gelten alle Regelungen wie für Spartenmitglieder bei Zahlung der Beiträge gemäß Anlage 3.. Die Kasko-Regelung gilt, wenn durch das temporäre Mitglied in dem Zeitraum ein Schaden verursacht wird. Temporäre Mitglieder sind auf Versammlungen nicht stimmberechtigt. Die Wiederholung einer temporären Mitgliedschaft ist nicht möglich.

2. Flugbetrieb

2.1. Flugzeugreservierung

Reservierungen von Luftfahrzeugen werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Die Anmeldung sollte möglichst frühzeitig vom Piloten durch Anmeldung im Reservierungssystem RESI (auf der Homepage des LSV) mit Namen und Telefonnummer erfolgen. Telefonische Anmeldung über die Flugleitung sind möglich, wenn kein Internetzugang vorhanden ist. Die Piloten regeln aufkommende Zeitüberschreitungen einvernehmlich untereinander.

Alle Anmeldezeiten sind Lokalzeiten und bestimmen den Nutzungszeitraum der Flugzeuge. Hat ein Pilot 15 Minuten nach der Anmeldezeit nicht mit seinen Startvor-

bereitungen begonnen oder telefonisch seine veränderten Absichten bekannt gegeben, verfällt die Reservierung.

Gemeinsame Vereinsaktivitäten (Beispiel: Himmelfahrtsausflug) haben Vorrang, müssen aber ebenfalls zeitgerecht angemeldet werden.
Bei Grenzfällen entscheidet der Motorflugreferent.

Die C 152 steht grundsätzlich für die Ausbildung (Anmeldung ebenfalls unter RESI) zur Verfügung und kann sonst genutzt werden, wenn nicht geschult wird. Nutzung über mehrere Tage nur nach Rücksprache mit der Flugschule.

2.2. Abnahme von Mindestflugzeiten

Bei Platzrundenflügen werden mindestens 5 Min. pro Platzrunde berechnet.
Bei Nutzung über einen ganzen Samstag, Sonntag oder Feiertag werden mindestens 120 Min. pro Tag berechnet.

Bei geplanter Nutzung von mehr als 3 Tagen (dabei maximal 1 Wochenende) ist die vorherige Zustimmung des Motorflugreferenten einzuholen.

2.3. Flugdurchführung

Die Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen für den Flug und eine sorgfältige Flugvorbereitung einschließlich der Gewichts- und Schwerpunktbestimmung sind unverzichtbar für eine sichere Flugdurchführung.

Eventuell benötigte Zusatzausrüstung (z.B. Schwimmwesten, Rettungsinsel) kann beim LSV ausgeliehen werden.

Während des Betriebes ist auf schonenden Umgang mit dem anvertrauten Material zu achten. Die laut Handbuch vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen sind zu beachten.

Bei Flügen über größere Strecken –vor allem bei Auslandsflügen- wird die Abgabe der Flugzeuge von der Erfahrung des Piloten und der Art des Vorhabens abhängig gemacht. Die Erhaltung der Flugzeuge und die sichere Flugdurchführung ist oberstes Gebot.

Für Flüge außerhalb des Geltungsbereichs der abgeschlossenen Versicherungen und in politisch unsichere und Krisengebiete steht das Fluggerät der Motorflugsparte nicht zur Verfügung!

Vor der Durchführung von Flügen kann in Zweifelsfällen eine fliegerische Überprüfung des/der Piloten und eine Überprüfung der Flugvorbereitungen durch Fluglehrer der Sparte gefordert werden. Die Vorbereitungen müssen deshalb so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass eine Überprüfung durchführbar ist. Eine Entscheidung

erfolgt in solchen Fällen durch den Motorflugreferenten zusammen mit dem überprüfenden Fluglehrer.

2.4 Besonderheit beim Rollen im Bereich der Flugzeughallen des LSV

Aus Sicherheitsgründen sind die Flugzeuge vor dem Anlassen des Motors unbedingt aus dem Abstellbereich zwischen den beiden Hallen bis zum gelben Strich zu ziehen. Bei der Rückkehr zu den Hallen sind die Flugzeuge am gelben Strich anzuhalten und dort der Motor abzustellen. Besondere Umsicht ist bei Fallschirmsprungbetrieb (Personenverkehr) erforderlich.

2.5. Flugzeugmappe mit Bordbuch

Das Bordbuch und die schwarze Flugzeugmappe sind beim Fliegen immer mitzuführen. Nach dem Flug ist beides in der Flugleitung abzugeben oder an den nächsten Piloten zu übergeben.

Eintragungen im Bordbuch werden bei örtlichen Flügen als Sammeleintrag aus dem Ergänzungsheft vermerkt; bei Flügen zu anderen Plätzen erfolgt die Eintragung im Bordbuch als Einzeleintrag durch den verantwortlichen Piloten.

Festgestellte Mängel werden **nicht** im Bordbuch eingetragen (siehe Ziff. 4.2)!

Die Vollständigkeit der Flugzeugausrüstung ist anhand der Ausrüstungsliste (befindet sich in der Mappe) zu überprüfen.

2.6. Fluggebühren

Die Höhe der Fluggebühren ist der aktuellen Gebührenordnung des Vereins (Anlage 3) zu entnehmen. Entstandene Fluggebühren werden im Folgemonat per Lastschrift eingezogen. Zahlungspflichtig ist grundsätzlich der Pilot, wenn durch Eintrag im Ergänzungsheft (Flugleitung) keine andere Berechnung (Rundflug Nr.) festgelegt ist. Basis der Abrechnung sind die Zeiten im Ergänzungsheft.

Die Fluggebühren beinhalten die Kosten für die notwendigen Betriebsstoffe (Flugkraftstoff, Motoröl).

Bei Tankvorgängen außerhalb von Flensburg sind die Tankbelege für die Rückerstattung beim Schatzmeister abzugeben. Dabei ist als Rechnungsempfänger der Luftsportverein Flensburg aufzuführen.

Landegebühren für Vereinsflugzeuge fallen in Flensburg für den Nutzer direkt nicht an (Pauschale). Landegebühren an anderen Plätzen hat der Pilot selbst zu begleichen.

2.7. Verantwortlicher Luftfahrzeugführer

Als verantwortlicher Luftfahrzeugführer (PIC) kann nur tätig sein, wer die notwendigen Erlaubnisse und Berechtigungen für diesen Flug besitzt und die gesetzlichen Auflagen sowie die Bestimmungen dieser Spartenordnung erfüllt.

Angehörige der Motorflugsparte, die nicht in der Flugschule des LSV Flensburg ausgebildet wurden, werden vor der Freigabe zur Nutzung der Flugzeuge durch einen Fluglehrer der Motorflugsparte fliegerisch überprüft. Der Umfang der Überprüfung wird vom Überprüfenden festgelegt. Diese Überprüfung wird bei Neumitgliedern unabhängig vom Umfang der vorhandenen Berechtigungen und der fliegerischen Erfahrung durchgeführt (siehe Anl. 1).

Der Pilot muß den im Flughandbuch vorgesehenen Sitz einzunehmen. Ist eine Regelung dort nicht getroffen, so ist das der linke vordere Sitz.

Bei allen Ausbildungs-, Einweisungs-, Wiedereinweisungs- und Übungsflügen (JAR FCL 1.245) ist der jeweilige Fluglehrer (FI), auch auf dem rechten Sitz, der verantwortliche Luftfahrzeugführer (PIC)..

Bei doppelter Namensnennung im Bordbuch (Spalte 2) ist der Name des PIC zur Kenntlichmachung zu unterstreichen.

2.8. Mitnahme von Gästen, Rundflüge

Der LSV übernimmt bei der Mitnahme von Gästen eine große Verantwortung.

Bevor Piloten nach Abschluß der Ausbildung Rundfluggäste mitnehmen dürfen, ist die Zustimmung des Motorflugreferenten und mindestens eines Fluglehrers erforderlich.

In der Flugleitung liegt eine Liste mit den Namen der zugelassenen Rundflugpiloten vor.

Über den Einsatz von Piloten bei Gästeflügen zu anderen Flugplätzen wird im Einzelfall entschieden.

Gäste sind auf dem Vorfeld zu begleiten und einzuweisen. U.a. ist das richtige Verhalten an Bord sowie das An- und Ablegen der Sicherheitsgurte, Schwimmwesten etc. zu erklären und zu überwachen.

Rund- und Gästeflüge dürfen nur nach der Gebührenordnung der Motorflugsparte durchgeführt werden.

Rundflüge auf fremden Plätzen bedürfen der Genehmigung des Motorflugreferenten. Die Abrechnung hat in allen Fällen **ausschließlich** mit der Motorflugsparte oder dem LSV zu erfolgen.

Die Durchführung von Flügen im Auftrag anderer Luftfahrtbetriebe bedarf der **ausdrücklichen Genehmigung** des Vorstands.

Die Flugzeuge der Motorflugsparte sind für Personenbeförderung, die aufgrund von Zeitungsannoncen oder ähnliche Werbemaßnahmen zustande kommen und somit als gewerblich anzusehen sind, nicht versichert. Dies gilt auch für den Fall, dass Pilo-

ten von Fluggästen Entgelte verlangen, die den in der Gebührenordnung kalkulierten Selbstkostenbetrag übersteigen.

2.9. Haftung

Die Flugzeuge der Motorflugsparte sind kaskoversichert. Die Selbstbeteiligung des Vereins bei entsprechenden Schäden beträgt z.Zt. 1070,00 €.

Der Verursacher eines Schadens wird von Ersatzleistungen freigestellt, soweit Schadensersatz durch die Kaskoversicherung geleistet wird. Er beteiligt sich jedoch bei einem Schaden mit dem von ihm dem Verein gemäß Gebührentabelle zur Verfügung gestellten Kaskodarlehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung verfällt damit. Gleichzeitig ist das Kaskodarlehen in der aktuellen Höhe erneut einzuzahlen.

Näheres ist in der Gebührenordnung enthalten.

Wenn in Fällen grober Fahrlässigkeit oder bei vorsätzlichen Handlungen die Kaskoversicherung keine Ersatzzahlungen leistet, tritt das Mitglied, dem das Flugzeug überlassen wurde, für die Begleichung des Schadens voll ein.

2.10. Platzrundenbetrieb Flensburg

Die veröffentlichte Platzrunde ist einzuhalten!

Das Siedlungsgebiet der Gartenstadt Weiche darf unter einer Flughöhe von 2000 ft. nicht überflogen werden.

2.11. Reinigung der Flugzeuge

Der letzte Pilot eines Tages ist vor dem abschließenden Hangarieren für die Reinigung des genutzten Flugzeugs verantwortlich (Fliegen abwaschen, Scheibenreinigung, ggf. Innenreinigung). Die Reinigung der Scheiben darf nur mit sauberem Wasser, Schwamm und Leder erfolgen.

Die gründliche Reinigung einschl. Polieren erfolgt bei Bedarf im Rahmen der Arbeitsstunden (siehe Ziff. 7).

3. Aufrechterhaltung fliegerischer Fähigkeiten

3.1. Aus- und Weiterbildungsprogramm

Im Winterhalbjahr werden für Piloten Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt. Hierzu zählen nach Ankündigung auch entsprechende Veranstaltungen anderer Luft-

sportvereine- und –verbände sowie Schulungen und Kurse, die der Weiterbildung der Piloten dienen (z.B. BZF1 und AZF).

3.2. Mindestvoraussetzungen

Piloten, die länger als 90 Tage nicht als PIC geflogen oder durch unsachgemäße Behandlung (Entscheidung Vorstand !) von Flugzeugen in Erscheinung getreten sind, müssen sich einer Überprüfung durch einen Fluglehrer der Sparte unterziehen. Inhalt und Umfang des Trainings-/ Überprüfungsfluges bestimmt der überprüfende Fluglehrer.

4. Technik

4.1. Werkstatt

Die Werkstatt leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Einsatzbereitschaft unseres Flugzeugparks. Schonender Umgang mit den Flugzeugen erleichtert unserem technischen Personal die Arbeit und hält die Kosten in Grenzen.

Die Werkstatt der Motorflugsparte wird durch den Werkstattleiter geführt.

Instandsetzungsarbeiten an den Flugzeugen der Motorflugsparte dürfen nur im zulässigen Umfang (Instandsetzungsprogramm) und nur durch die lizenzierten Flugzeugwarte oder unter deren Anleitung durchgeführt werden.

Arbeiten an anderem als vereinseigenem Luftfahrtgerät dürfen in der Werkstatt nur mit Zustimmung des Werkstattleiters erfolgen. In diesen Fällen ist für die Werkstattnutzung ein Nutzungsentgelt von 11,00 € pro Nutzungstag zu entrichten (siehe Anl. 3).

Arbeiten an fremdem, nicht-luftfahrttechnischen Geräten (z.B. Autoreparaturen) dürfen nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Werkstattleiters durchgeführt werden.

4.2. Meldung von festgestellten Mängeln

Der Informationsfluss zwischen Nutzern (Piloten) und Werkstatt ist von herausragender Bedeutung für einen reibungslosen Flugbetrieb und für die Flugsicherheit.

Hier kommt dem Bordbuch und im Besonderen den Info-Seiten eine Schlüsselrolle zu.

Die so genannten Info-Seiten sind dem jeweiligen Bordbuch vorgeheftet und dienen sowohl dem Informationsfluss von Piloten untereinander als auch der Verbindung zwischen Nutzer (Pilot) und Werkstatt.

Info-Seite rot:

Einträge in diese Liste werden **ausschließlich durch den Werkstattleiter** vorgenommen. Hier werden die Piloten über Mängel und den Status der Mängelabstellung am Flugzeug informiert.

Info-Seite weiß:

Einträge in diese Liste werden durch die Piloten vorgenommen. Andere Piloten sowie die Werkstatt sollen hiermit über Mängel / Unregelmäßigkeiten am Flugzeug oder seiner Ausrüstung möglichst schnell informiert werden.

Die richtige Handhabung dieser Info-Seiten ist also in unser aller Interesse und muss entsprechend verantwortungsvoll genutzt werden.

5. Motorflugschule

5.1. Aufgaben

Aufgabe der Motorflugschule ist die Ausbildung von fliegerischem Nachwuchs und die Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder sowie die Durchführung von Überprüfungs- und Trainingsflügen.

Diese Funktionen werden durch die der zuständigen Landesbehörde gemeldeten Fluglehrer wahrgenommen.

Über den Beginn einer Nachtflugausbildung entscheidet der Leiter der Flugschule nach Rücksprache mit dem Motorflugreferenten

5.2. Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter ist als Leiter der Flugschule in allen Ausbildungsbelangen gegenüber den Fluglehrern der Motorflugschule weisungsbefugt.

6. Sicherheit

6.1. Flugsicherheit

Sicherheit, sowohl beim Boden- als auch beim Flugbetrieb muß im LSV Flensburg Vorrang haben. Musterbezogene Grenzwerte (wie Beladung, Seitenwindkomponente usw).. sind unbedingt einzuhalten.

Es gilt der Grundsatz. "Im Zweifel nie!"

Werden im Rahmen einer Vorflugkontrolle oder beim Betrieb flugsicherheitsrelevante Mängel an den Maschinen festgestellt (z.B. zu hoher Drehzahlabfall beim Magnet-Check.), ist das Flugzeug zu kennzeichnen (Schild anbringen: Flugzeug unklar, Information der Flugleitung). Die weißen Info-Seiten im Bordbuch sind auszufüllen und die Flugzeugmappe samt Bordbuch in der Flugleitung deutlich gekennzeichnet abzugeben.

Mit dem Werkstattleiter / Motorflugreferenten ist zur Information so schnell wie möglich Kontakt aufzunehmen.

Rauchen in vereinseigenen Flugzeugen ist grundsätzlich verboten.

7. Sonstiges**7.1. Arbeitsstunden**

Zum Erhalt der vereinseigenen Infrastruktur sowie zur Kostensenkung sind im Laufe eines Zeitraumes von 12 Monaten bis zum 15. Dez. eines jeden Jahres 15 Arbeitsstunden durch die Vereinsmitglieder zu leisten. Zur Einplanung sind der Motorflugreferent, der Werkstattleiter oder ein anderer Funktionsträger des Vereines anzusprechen. Dieser Personenkreis bestätigt auch die geleisteten Arbeitsstunden auf dem entsprechenden Vordruck (Anlage 4), der beim Referent Technik abzugeben ist. Bei Nichterfüllung wird das Mitgliedskonto mit einem Betrag gem. der aktuellen Gebührenordnung (Anlage 3) belastet.

Anlage 1

Einweisung für neue Piloten der Motorflugsparte

Name:

Vorname:

Ziel der Einweisung ist das Vertrautmachen neuer Piloten mit den Betriebsabläufen im LSV Flensburg sowie den lokalen Besonderheiten des Flugplatzes Flensburg. Der Motorflugreferent ist der Ansprechpartner und Koordinator für diese Einweisung.

.....
Datum / Unterschrift

Motorflugreferent Allgemein, Sparte, Verein

Flugleitung Platzrunde, Öffnungszeiten, Tanken

Technik Werkstatt, Behandlung von Mängeln

Fluglehrer Überprüfungsflug

Schatzmeister Finanzen

Freigabe zur Nutzung der Flugzeuge der Motorflugsparte erteilt

Flensburg, den

.....
Motorflugreferent

Anlage 2

**Antrag auf temporäre Mitgliedschaft in der
Motorflugsparte des LSV Flensburg**

Zweck: Privat Schulung

Name: Vorname:

Anschrift:

Tel.:

Art / Nummer der Lizens:

Auswärtige Nichtmitglieder können für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten,
höchstens 1 Jahr temporäres Mitglied im Verein werden. Während dieses Zeitraums
können sie die Flugzeuge und Möglichkeiten des Vereins zu den normalen Mitglieds-

konditionen nutzen. Es gelten die Standardbedingungen für Vereinsmitglieder bei Zahlung der üblichen Vereins- und Spartenbeiträge. Die Kasko-Regelung gilt, wenn in dem Zeitraum ein Schadensfall eintritt. Die Wiederholung einer temporären Mitgliedschaft ist nicht möglich.

Im Falle eines Schadens mit einem Vereinsflugzeug ist ggf. eine Kasko-Selbstbeteiligung in Höhe der gültigen Gebührensätze fällig.

Ich beantrage die temporäre Mitgliedschaft in der Motorflugsparte des LSV Flensburg für den Zeitraum vom bis

Unterschrift:

Motorflugreferent

Überprüfungsflug

Schatzmeister

Temporäre Mitgliedschaft wie beantragt genehmigt.

Der genehmigte Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft bei Nutzung der Flugzeuge mitzuführen.

Flensburg, den

.....

1. Vorsitzender

Anlage 3 nicht veröffentlicht.

Sonderregeln:

Temporäre Mitgliedschaften:

- a) Für Überprüfungsflüge zur Scheinverlängerung von Nichtmitgliedern gibt es die Möglichkeit, mit einem unserer Fluglehrer im Rahmen einer sog. ‚Temporären Mitgliedschaft‘ diesen Flug auf Vereinsflugzeugen zu absolvieren. Dazu ist neben den Kosten für das Flugzeug und den Fluglehrer ein monatlicher Mitgliedsbeitrag für den Verein und die Sparte zu leisten
- b) Für auswärtige Gäste, die für eine garantierte Mindeststundenzahl (n. Absprache) z.B. zum ‚Inselhoppen‘ ein Vereins-Flugzeug chartern möchten, wird eine 3-monatige ‚Temporäre Mitgliedschaft‘ angeboten. Die Interessen unserer Mitglieder gehen in jedem Fall vor (Verfügbarkeit der Flugzeuge). Das ‚temporäre Mitglied‘ muß einen Checkflug mit einem unserer Fluglehrer absolvieren und sich zur Übernahme der Kasko-Selbstbeteiligung verpflichten.

Anlage 4



Luftsportverein Flensburg e.V.
Referent Technik
Lecker Chaussee 129

24941 Flensburg

Nachweis über erbrachte Arbeitsstunden

Jahr _____

Der Nachweis ist spätestens bis zum 15.12. eines jeden Jahres an den technischen Referenten weiterzuleiten!

Name: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Datum	Tätigkeit	Stunden	Bestätigung

